



**Bio Garantie GmbH**  
Troyenbachstraße 1e  
39030 Vintl  
Südtirol/Italien

[www.bio-garantie.it](http://www.bio-garantie.it)



# Zertifizierungsprogramm



**Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung des Unternehmens:**

**Bio Garantie GmbH**



## **Standards:**

EU-Bio-VO 2018/848, deren Delegierten und Durchführungsverordnungen idGF,  
nicht akkreditierte Bio-Standards wie Demeter und Bioland, gemäß  
Dienstleistungsangebot der Bio Garantie GmbH



Fotos: AMA, ABG, pixabay

Die Veröffentlichung dieses Programmes erfolgt unter [www.bio-garantie.it](http://www.bio-garantie.it)

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Akkreditierung.....	3
Tätigkeiten der Bio Garantie GmbH .....	3
Anwendungsbereich dieses Programmes .....	3
Personal.....	3
Anforderungen .....	3
Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung .....	5
Information und Angebotslegung.....	5
Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung.....	5
Vertragsabschluss .....	5
Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches .....	5
Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors .....	5
Durchführung der Kontrolle .....	6
Probenziehung/-analyse .....	6
Verifizierung der Kontrolle und Zertifizierung des Betriebes .....	7
Zertifikat .....	7
Veröffentlichung der Zertifikate.....	7
Auslobung/Etikettierung .....	7
Verwendungsbestimmungen der Markenzeichen der Bio Garantie GmbH .....	7
Überwachung der Zertifikate und Markenzeichen .....	8
Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen.....	8
List of sanctions Italy .....	8
Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen .....	8
Änderungen des Geltungsbereiches .....	8
Änderungen der Richtlinien .....	9
Bezugnahme auf dieses Programm .....	9

<p><b>Vorwort</b></p> <p>Die Austria Bio Garantie GmbH mit Sitz in Österreich (im Folgenden ABG genannt) wurde 1993 als Kontrollstelle für den ökologischen Landbau gegründet.</p> <p>Die ABG ist im Auftrag der amtlichen Lebensmittelbehörden tätig. Ihre Tätigkeit umfasst die Kontrolle und Zertifizierung von Bio-Produkten: vom Bio-Rohstoff bis zum Endverarbeiter und -verteiler.</p> <p>Die Tochtergesellschaft Bio Garantie GmbH (Bio Garantie IT) kam im Jahr 2020 in unsere Unternehmensgruppe. Sie hat alle Voraussetzungen für die Beantragung als nationale und europäische Kontrollstelle für Südtirol erfüllt und agiert mit behördlicher Genehmigung.</p>	<p><a href="https://www.abg.at">https://www.abg.at</a></p> <p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/home">https://www.bio-garantie.it/de/home</a></p>
<p><b>Akkreditierung</b></p> <p>Die ABG ist seit 1998 von der Österreichischen Akkreditierungsagentur nach ISO 17065 als Produktprüfstelle akkreditiert. Dies garantiert, dass die ABG in ihrer Rolle als unabhängige, neutrale und kompetente Stelle berechtigt ist, Unternehmen zu zertifizieren und alle Informationen vertraulich zu behandeln. Die Österreichische Akkreditierungsagentur deckt mit ihrer Akkreditierung sowohl den Hauptsitz der ABG in Österreich als auch unseren Standort in Südtirol ab.</p> <p>Der Umfang der Akkreditierung wird entsprechend den Anforderungen der Kunden kontinuierlich erweitert. Die ABG kontrolliert und führt bei Bedarf Zertifizierungen von Betrieben in Bezug auf die Umsetzung der folgenden Verordnungen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Verordnung über den biologischen Landbau und die Kennzeichnung von biologischen Produkten (EU) 2018/848 in der jeweils gültigen Fassung sowie deren Delegierten und Durchführungsbestimmungen</li> <li>• Einschlägige nationale Richtlinie/n, in der jeweils gültigen Fassung</li> </ul>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/unternehmen">https://www.bio-garantie.it/de/unternehmen</a></p>
<p><b>Tätigkeiten der Bio Garantie GmbH</b></p> <p>Die Tätigkeit der Bio Garantie umfasst Kontrollen und Zertifizierungen für die Erzeugung von biologischen Produkten. Mindestens einmal pro Jahr wird der gesamte Produktionsprozess kontrolliert und zertifiziert. Werden im Rahmen der Kontrolle Proben gezogen, werden diese zur Analyse nur an akkreditierte Labore versandt.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/home">https://www.bio-garantie.it/de/home</a></p>
<p><b>Anwendungsbereich dieses Programmes</b></p> <p>Dieses Programm (= Ablauf der Tätigkeit der Kontrollstelle) bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Grundlage der Kontrolle und Zertifizierung biologischer Produkte für landwirtschaftliche Betriebe der Bio Garantie.</p> <p>Das Programm findet bei allen landwirtschaftlichen Unternehmen Anwendung, die auf irgendeiner Stufe der Produktion, der Aufbereitung und/oder des Vertriebes von Erzeugnissen mit dem Hinweis auf die biologische Produktion tätig sind und einen Vertrag mit der Bio Garantie haben. Es gilt für zertifizierte Bio-Produkte gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848 sowie deren Delegierten und Durchführungsbestimmungen idgF.</p> <p>Das Programm ist auf der Homepage der Bio Garantie veröffentlicht.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/agb">https://www.bio-garantie.it/de/agb</a></p> <p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/services">https://www.bio-garantie.it/de/services</a></p>
<p><b>Personal</b></p> <p>Die Bio Garantie GmbH setzt für die Kontrolle, Zertifizierung und Information erfahrenes und unbefangenes Personal ein. Für den jeweiligen Betrieb bzw. den jeweiligen Produktionszweig wird unter Berücksichtigung der Kompetenz sowie der Unbefangenheit ein entsprechendes Kontrollorgan ausgewählt.</p> <p>Im Regelfall führt die Bio Garantie die Kontrollen selbst durch. Sollten andere Kontrollstellen für die Kontrolle von Betrieben herangezogen werden, müssen sie gemäß ISO 17065 akkreditiert sein bzw. den Anforderungen des zu kontrollierenden Standards entsprechen. Wird eine Kontrolle im Unterauftrag vergeben, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt. Die Überprüfung der Kontrollergebnisse und Zertifizierung erfolgt von einem befugten Zertifizierer.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/team">https://www.bio-garantie.it/de/team</a></p>
<p><b>Anforderungen</b></p> <p>Die Grundlage für die Erzeugung von Bioprodukten in der Europäischen Union (EU) bildet die Rechtsvorschrift Verordnung (EU) Nr. 2018/848 inkl. aller zu ihr gehörender Delegierten und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden als EU-Bioverordnung genannt). Die Rechtsvorschriften können über die Homepage heruntergeladen werden.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/services/service-494~eu-bio-verordnung">https://www.bio-garantie.it/de/services/service-494~eu-bio-verordnung</a></p>

Zusätzlich existieren noch privatrechtliche Richtlinien (zB Verbandsrichtlinien) für deren Einhaltung sich jeder Unternehmer entscheiden kann. Die Bio Garantie ist berechtigt, die meisten dieser Zusatzrichtlinien zu kontrollieren und zu zertifizieren.

### **Zusammenfassung der wichtigsten allgemeinen Anforderungen**

Für alle Bereiche (ausgenommen Medikamente) gilt, dass der Einsatz von Betriebsmitteln, die unter Zuhilfenahme von Gentechnik erzeugt wurden, nicht zulässig ist.

#### Pflanzenbau:

Der Pflanzenschutz erfolgt vorwiegend durch Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist verboten.

Gezielte Humuswirtschaft und ausgewogene Fruchtfolge erhalten und verbessern die natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Es müssen Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst sind. Das Saat- und Pflanzgut muss soweit erhältlich biologisch sein und darf nicht mit verbotenen Mitteln behandelt worden sein.

#### Tierhaltung:

Artgerechte Tierhaltung ist das oberste Prinzip. Dazu zählen: genügend Bewegungsfreiheit, eingestreute Liegefläche, gute Stallluft, ausreichend Licht, Auslauf und/oder Weidegang für alle Tiere am Bio-Betrieb. Eine Zusammenfassung der Anforderungen je Tierkategorie bieten die Infoblätter der Bio Garantie.

#### Fütterung:

Bio-Tiere fressen Bio-Futter. Sollten nicht genügend Biofuttermittel am Markt vorhanden sein, dürfen bei Schweinen und Hühnern in bestimmtem Ausmaß konventionelle Futtermittel eingesetzt werden. Der Einsatz von Leistungsförderern und Tiermehlen ist verboten.

Firmen, die Fertigfutter für Bio-Betriebe produzieren, unterliegen ebenfalls einer verpflichtenden Kontrolle durch eine Bio-Kontrollstelle. Bio-Betriebe dürfen ausschließlich geprüftes und zertifiziertes Fertigfutter verwenden.

#### Tiergesundheit:

In diesem Punkt liegt das besondere Augenmerk auf der Vorbeugung. Erkrankte Tiere werden bevorzugt mit natürlichen Heilmethoden behandelt, Medikamente dürfen nur vom Tierarzt nach einer entsprechenden Diagnose verabreicht werden. Der Einsatz von Medikamenten muss genau aufgezeichnet werden. Die gesetzliche Wartefrist muss vor einer Bio-Vermarktung verdoppelt werden.

#### Biologische Verarbeitung und Vermarktung:

Sind nicht alle Zutaten aus biologischer Landwirtschaft verfügbar, können konventionelle Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe nur gemäß Vorgaben der Bio-Verordnung eingesetzt werden.

Sämtliche Lohnunternehmen, die in den Produktionsprozess eines Bioproduktes involviert sind, sind der Kontrollstelle bekanntzugeben. Diese werden ebenfalls im Kontrollsystem mit einbezogen. Erst nach Ablauf der jeweiligen Umstellungszeiten im pflanzlichen, wie auch im tierischen Bereich, können die Produkte mit dem Bio-Hinweis gekennzeichnet werden.

### **Notwendige Aufzeichnungen für die Biokontrolle**

Die Bio-Kontrolle ist eine Systemkontrolle, bei der der Betrieb nachzuweisen hat, dass er die Bestimmungen der EU-Bioverordnungen und gegebenenfalls den Richtlinien anderer Lizenzpartner (zB Verbände) einhält bzw. eingehalten hat. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der Bio-Kontrolle zu überprüfen und die „Geschichte“ des Bioprodukts nachvollziehen zu können, muss ein bestimmtes Mindestmaß an Aufzeichnungen geführt und für die Kontrolle bereitgehalten werden.

Bei Aufnahme eines Kunden in ein Kontrollverfahren muss der Betrieb eine vollständige Beschreibung der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten erstellen und alle konkreten Maßnahmen festlegen, die auf Ebene der Einheit und/oder der Anlagen und/oder der Tätigkeiten zu treffen sind, um die Einhaltung der Vorschriften der Bio-Verordnung zu gewährleisten.

Der Betrieb hat unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Rechnungen, Zertifikate etc.) zu belegen, dass ab Kontrollvertragsdatum nur erlaubte Betriebsmittel zugekauft und verwendet wurden.

Der richtliniengemäße Tierzukauf muss mittels entsprechender Lieferscheine oder Rechnungen dokumentiert und der darauf vermerkte Status des Tieres gegebenenfalls mit dem entsprechenden Zertifikat belegt werden.

Als Vorlage für alle weiteren notwendigen Aufzeichnungen dient das Aufzeichnungsheft der Bio Garantie. Es werden aber auch alle anderen gleichwertigen Aufzeichnungen akzeptiert. Auf Grund von spezifischen Gegebenheiten kann die Kontrollstelle noch weitere Informationen und Aufzeichnungen für die Kontrolle fordern. Die geforderten Aufzeichnungen sind vom Betrieb für einen Zeitraum von zumindest zehn Jahren aufzubewahren.

<https://www.bio-garantie.it/de/services>

<https://www.bio-garantie.it/de/dokumente>

<p>Die Bio Garantie gewährleistet, dass alle Informationen vertraulich behandelt werden und die bei der Kontrolle mitgenommenen Betriebsunterlagen sicher aufbewahrt werden.</p>	
<p><b>Antrag auf Kontrolle und Zertifizierung</b></p> <p>Interessierte Kunden haben die Möglichkeit, sich persönlich, telefonisch, postalisch, per Fax, per E-Mail oder direkt über die Homepage der Bio Garantie: <a href="http://www.bio-garantie.it">www.bio-garantie.it</a> anzumelden bzw. Informationen über die Anforderungen und den Ablauf der Kontrolle und Zertifizierung einzuholen.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/anmelden-kontrolle-und-zertifizierung">https://www.bio-garantie.it/de/anmelden-kontrolle-und-zertifizierung</a></p>
<p><b>Information und Angebotslegung</b></p> <p>Bei Anmeldung von Interessenten werden die Betriebsdaten erfasst. Der Betrieb erhält daraufhin ein Erstinformationspaket zugeschickt. Das Erstinformationspaket enthält unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2 x Kontrollverträge Kontrollvertrag Bio Garantie</li> <li>• Allgemeine Geschäftsbedingungen</li> <li>• Tarife zur Betriebskontrolle</li> <li>• Sanktionskatalog</li> <li>• Ersterhebung</li> <li>• Ausgewählte Infoblätter, wenn notwendig</li> </ul> <p>Im Kontrollvertrag und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter anderem der Umfang der Kontrolle und die Vertragsdauer geregelt, sowie eventuelle Sanktionen, Probenahmen, die Rechte und Pflichten des Kunden und die der Bio Garantie, die Verwendung des Zeichens der Bio Garantie, die Tarife, die Haftung und die Vertraulichkeit erläutert.</p>	
<p><b>Antragsbewertung und Durchführbarkeitsprüfung</b></p> <p>Der zuständige Fachbetreuer entscheidet anhand der retournierten Unterlagen, ob die Dienstleistung „Bio-Kontrolle“ erbracht werden kann. Dazu werden folgende Punkte bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind die Angaben zur gewünschten Zertifizierung vollständig?</li> <li>- Ist die gewünschte Zertifizierung der Erzeugnisgruppe/Tätigkeit laut Zertifizierungsanforderungen (EU-Bioverordnung) möglich?</li> <li>- Sind die Ressourcen (Kompetenzen) zur Kontrolle und Zertifizierung vorhanden?</li> <li>- Gibt es sonstige Gründe, die gegen eine Zertifizierung sprechen?</li> </ul> <p>Wird die Durchführbarkeit der Zertifizierung seitens der Kontrollstelle festgestellt, wird der Kontrollvertrag unterzeichnet.</p> <p><b>Vertragsabschluss</b></p> <p>Nach erfolgter Durchführbarkeitsprüfung werden die vom Kunden unterzeichneten Verträge gegengezeichnet und ein Exemplar retourniert. Hat bereits eine Bio-Zertifizierung durch eine andere Stelle stattgefunden, erfolgt die Einholung der relevanten Unterlagen. Ab Unterzeichnung des Bio-Kontrollvertrags gilt der Betrieb als biologisch wirtschaftender Betrieb, wird der Lebensmittelbehörde als solcher gemeldet und ist verpflichtet, die Bio-Bestimmungen einzuhalten. Das Zertifikat wird erst nach positiv abgeschlossener Bio-Kontrolle ausgestellt.</p> <p><b>Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereiches</b></p> <p>Eine seitens des Betriebes gewünschte Erweiterung der Produktzertifizierungen wird wie oben beschrieben wiederum bewertet (siehe Antragsbewertung) und durch die entsprechende Zertifizierung bestätigt oder abgelehnt.</p>	
<p><b>Kontrolleinteilung/Auswahl des Kontrollors</b></p> <p>Die Auswahl des Kontrollors für den jeweiligen Betrieb erfolgt vom Fachbetreuer unter Berücksichtigung seiner Kompetenz sowie der Unbefangenheit. Dabei werden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrung in der jeweiligen Produktionssparte</li> <li>• kein regionales Marktinteresse mit/gegen den jeweiligen Betriebsführer</li> <li>• keine verwandtschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zum jeweiligen Betriebsführer / keine persönliche, wirtschaftliche Befangenheit gegenüber dem jeweiligen Betriebsführer</li> <li>• Rotation der Kontrolloren am Betrieb</li> </ul> <p>Der Kontrollor erhält die Auftragsliste und prüft die einzelnen Aufträge auf Unbefangenheit</p>	

<p>und Durchführbarkeit. Ist der Kontrollor bei einem Betrieb/Auftrag befangen oder ist die Durchführbarkeit (zB quantitativ) nicht gegeben, so teilt er die Begründung schriftlich der Bio Garantie mit. Der jeweilige Auftrag wird zurückgezogen.</p>	
<p><b>Durchführung der Kontrolle</b></p> <p>Durchgeführt werden zwei Arten von Kontrollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Hauptkontrolle</u> Einmal jährlich findet eine vollständige Kontrolle des Betriebes statt.</li> <li>• <u>Stichproben/Zusatzkontrollen/Teilkontrollen</u> Laut EU-BIO-Verordnung ist die Kontrollstelle verpflichtet, gemäß eines festgelegten Risikomodells, bei mind. 10 % der unter Vertrag stehenden Unternehmen zusätzlich weitere Kontrollen durchzuführen. Weiters werden auch Stichproben auf Verdacht zusätzlich zu den Hauptkontrollen in der Regel unangekündigt durchgeführt. Vom Kunden können auch Zusatzkontrollen für zusätzliche Zertifizierungsleistungen kostenpflichtig angefordert werden.</li> </ul> <p><u>Unangekündigte Kontrollen</u> Mindestens 10 % aller gemäß Artikel 7 (a) der Durchführungsverordnung (EU) 2018/279 durchgeführten Inspektions- und Kontrollbesuche sind unangekündigt.</p> <p><u>Kontrollvorbereitung</u> Der Kontrollor bereitet sich anhand der Betriebsakte bzw. vorjährigen Kontrollen auf die Kontrolle fachlich vor. Daraus resultierend vereinbart der Kontrollor einen Termin mit dem Betrieb oder führt die Kontrolle unangekündigt durch.</p> <p><u>Kontrolle vor Ort</u> Der Kontrollor stellt sich vor und erläutert einleitend die Vorgehensweise und Schwerpunkte der aktuellen Bio-Kontrolle. Die relevanten Einheiten bzw. relevanten Betriebe und Betriebsstätten werden gemeinsam mit den verantwortlichen Personen besichtigt. Die Kontrolle wird mittels Checkliste durchgeführt. Bei etwaigen Abweichungen erfolgt die Sanktionierung gemäß Sanktionskatalog.</p> <p><u>Kontrollergebnis</u> Der Kontrollor dokumentiert das Kontrollergebnis und gegebenenfalls Abweichungen mit den Sanktionen gemäß Sanktionskatalog in der Checkliste. Daraus wird der Kontrollbericht erstellt. Die festgestellten Abweichungen und notwendigen Maßnahmen inkl. Fristen werden besprochen, Unklarheiten und offene Punkte werden geklärt. Der für den Betrieb Unterzeichnungsberechtigte nimmt die dokumentierten Kontrollergebnisse per Unterschrift zur Kenntnis. Der Kontrollbericht wird via E-Mail oder postalisch an den Betrieb übermittelt. Der Bericht steht dem Betrieb auch im Kundenportal der Bio Garantie GmbH zur Verfügung.</p>	
<p><b>Probenziehung/-analyse</b></p> <p>Laut geltender Bio-Gesetzgebung ist die Bio Garantie verpflichtet, Proben zu ziehen und in akkreditierten Labors untersuchen zu lassen, um etwaige</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in der biologischen Produktion unzulässigen Mittel</li> <li>- und nicht konforme Produktionsverfahren</li> </ul> <p>nachzuweisen.</p> <p>Nach der EU-Bio-Verordnung ist die Kontrollstelle verpflichtet, nach dem etablierten Risikomodell-Prinzip bei mindestens 5 % der Vertragsbetriebe Proben zu nehmen.</p> <p>Werden nicht erlaubte Mittel oder Verfahren festgestellt, kann es in Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu biologischen Vermarktungssperren oder Verwaltungsstrafen kommen.</p>	

<p><b>Verifizierung der Kontrolle und Zertifizierung des Betriebes</b></p> <p>Im Büro der Bio Garantie wird die Kontrolle in fachlicher Hinsicht auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit von kompetentem Personal im Vier-Augen-Prinzip überprüft.</p> <p>Sollte eine Änderung des Kontrollberichtes im Zuge dieser Zertifizierung notwendig sein, wird dem Betrieb eine geänderte Version übermittelt. Gegen den Kontrollbericht kann binnen 14 Tagen schriftlich Einspruch erhoben werden, andernfalls gilt er als akzeptiert.</p> <p>Die Bio Garantie ist berechtigt und verpflichtet die Kontrollergebnisse an die zuständige Behörde und gegebenenfalls an weitere Berechtigte zu übermitteln.</p> <p><b>Zertifikat</b></p> <p>Sind alle für die Zertifizierung relevanten Auflagen erfüllt, erhält der Betrieb ein aktuelles Zertifikat ausgestellt. Dies berechtigt ihn, die am Zertifikat gelisteten Produkte mit dem jeweils genannten Deklarationshinweis zu vermarkten.</p> <p>Das Zertifikat ist längstens bis zum 31.1. des übernächsten Jahres, basierend auf der Hauptkontrolle gültig.</p> <p>Falls die Entrichtung der Kontroll- und Zertifizierungskosten unterlassen wird, kann das Zertifikat entweder nicht ausgestellt oder nachträglich entzogen werden.</p>	
<p><b>Veröffentlichung der Zertifikate</b></p> <p>Die Bio Garantie betreibt gemeinsam mit Partnerkontrollstellen die Zertifikate-Plattform EASY-CERT über die Zertifikate und weitere Informationen (zB zertifizierte private Standards) zu Betrieben der Bio Garantie und anderer Kontrollstellen abgerufen werden können. Über unsere Homepage im Menüpunkt „easy-cert“ kann auch auf diese Plattform zugegriffen werden.</p>	<p><a href="https://www.easy-cert.com/htm/zertifikate.htm?sprache=de">https://www.easy-cert.com/htm/zertifikate.htm?sprache=de</a></p>
<p><b>Auslobung/Etikettierung</b></p> <p>Werden die entsprechenden Anforderungen der EU-Bioverordnung idgF bezüglich der Erzeugung und Umstellung eingehalten, darf das erzeugte Produkt als Bioprodukt ausgelobt werden.</p> <p>Ein Erzeugnis gilt als biologisch deklariert, wenn in der Etikettierung, der Werbung oder den Geschäftspapieren das Erzeugnis oder seine Zutaten mit Bezeichnungen versehen werden, die dem Käufer den Eindruck vermitteln, dass das Erzeugnis oder seine Bestandteile nach den Vorschriften dieser Verordnung gewonnen wurden.</p> <p>Ein Produkt, das die Anforderungen der Verordnung nicht vollständig erfüllt, darf in keiner Weise mit einem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft deklariert werden!</p> <p>Vermutet ein Unternehmer, dass ein von ihm produziertes Erzeugnis nicht den Vorschriften entspricht, muss solange jeglicher Hinweis auf die biologische Produktion von dem betroffenen Erzeugnis entfernt werden, bis jeglicher Zweifel ausgeräumt ist.</p> <p>Laut EU-Bioverordnung ist der Betrieb verpflichtet, Beanstandungen seiner von der Bio Garantie zertifizierten Produkte durch Dritte (übergeordnete Behörde, gleichartige Prüfstelle, Konsument) an die Bio Garantie zu melden und unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies betrifft Beanstandungen, die direkt an den Betrieb gerichtet sind und sich auf Bestimmungen aus der EU-Bioverordnung idgF beziehen.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/logo">https://www.bio-garantie.it/de/logo</a></p>
<p><b>Verwendungsbestimmungen des Markenzeichens der Bio Garantie GmbH</b></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;">   </div> <p>In den Verwendungsbestimmungen der Bio Garantie und des kombinierten Bio Garantie-EU-Bio-Logos ist festgelegt, wie die jeweiligen Markenzeichen der Bio Garantie auf Produkten und in der Werbung eingesetzt werden dürfen. Außerdem sind darin die verpflichtenden Etikettierungsangaben des EU-Bio-Logos für das Kombinierte Bio Garantie-EU-Bio-Logo festgehalten. Die Betriebe dürfen das Logo der Bio Garantie gratis ab Erstzertifizierung zur Kennzeichnung/Etikettierung von Erzeugnissen verwenden, die der EU-Bioverordnung entsprechen und in der Verkehrsbezeichnung einen Hinweis auf die biologische Produktion tragen dürfen. Das Bio Garantie/ EU-Bio-Logo darf zB auf Umstellungsware nicht verwendet werden.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/logo">https://www.bio-garantie.it/de/logo</a></p>

<p>Die Logos können in Druckqualität von der Homepage geladen werden. Die Bestimmungen müssen sowohl bei der Etikettierung als auch beim Werbematerial eingehalten werden, eine missbräuchliche Verwendung wird geahndet.</p>	
<p><b>Überwachung der Zertifikate und Markenzeichen</b></p> <p>Die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate und Markenzeichen ist in den Geschäftsbedingungen geregelt. Im Zuge der Kontrolltätigkeit wird die ordnungsgemäße Verwendung der Zertifikate sowie der Zeichen überwacht. Alle Mitarbeiter und Kontrollorgane sind verpflichtet, entdeckten Missbrauch zu melden.</p> <p>Wird die missbräuchliche Verwendung eines gültigen Zertifikates festgestellt, so wird eine angemessene Sanktionsmaßnahme ergriffen. Wird die Verwendung eines ungültigen Zertifikates festgestellt, wird der Betrieb aufgefordert, ein gültiges Zertifikat nachzureichen. Kann kein gültiges Zertifikat erbracht werden, wird entsprechend dem Sanktionskatalog vorgegangen. Eine Meldung an die Behörde und an weitere berechnigte Stellen erfolgt.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/agb">https://www.bio-garantie.it/de/agb</a></p>
<p><b>Behandlung von Abweichungen und Nachreichungen</b></p> <p>Sollten bei der Kontrolle Abweichungen auftreten, werden Sanktionen gemäß Sanktionskatalog vergeben. Diese Sanktionen, oder auch Sachverhalte die vor Ort einer Sanktion nicht eindeutig zuordenbar sind („Sanktion Zertifizierung“), werden im Büro vom Zertifizierer geprüft und beurteilt. Sanktionsänderungen werden dem Betrieb mitgeteilt. Nachreichungen von Kunden müssen in Schriftform gemacht und nochmals bewertet werden. Dem Unternehmen kann grundsätzlich erst nach fristgerechter Erfüllung der genannten Auflagen und Sanktionen ein Zertifikat ausgestellt werden.</p>	
<p><b>List of sanctions Italy</b></p> <p>1: Warnung  2: Aberkennung  3: Aussetzung  4: Ausschluss</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/docs/transfer/2000033DE.pdf">https://www.bio-garantie.it/docs/transfer/2000033DE.pdf</a></p>
<p><b>Einsprüche, Beschwerden und Beanstandungen</b></p> <p>Die Transparenz der Tätigkeiten ist der Bio Garantie sehr wichtig. Sollten bei Betrieben Unklarheiten bezüglich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit auftreten, kann der Betrieb persönlich, telefonisch, schriftlich oder über die Homepage Kontakt mit der Bio Garantie aufnehmen.</p> <p>Die Betriebe, sowie Dritte haben die Möglichkeit, gegen Entscheidungen bei Inspektionen, Audits sowie Zertifizierungen schriftlich Einsprüche und Beschwerden einzulegen. Einsprüche oder Beschwerden gegen den Kontrollbericht müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei uns einlangen.</p> <p>Weiters ist der Betrieb dazu verpflichtet, Beanstandungen Dritter hinsichtlich der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit aufzuzeichnen und diese unverzüglich schriftlich an die Bio Garantie zu melden und zu beheben. Dies wird geprüft bzw. werden je nach Situation weitere Maßnahmen gesetzt.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/unternehmen">https://www.bio-garantie.it/de/unternehmen</a></p> <p>Rekurskommission</p>
<p><b>Änderungen des Geltungsbereiches</b></p> <p>Der Betrieb verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bio Garantie unverzüglich schriftlich über wesentliche Veränderungen im Betrieb gegenüber den Angaben in der Betriebsbeschreibung bekannt zu geben.</li> <li>• die Bio Garantie unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er sich aus dem Kontrollsystem zurückzieht oder der zu kontrollierende Betrieb oder Betriebsteil an einen anderen Rechtsträger übergeht bzw. von einem anderen Rechtsträger fortbetrieben wird.</li> <li>• sämtliche Rechte und Pflichten aus dem/den jeweils abgeschlossenen Vertrag/Verträgen auf den/die Rechtsnachfolger zu übertragen.</li> </ul> <p>Die Bio Garantie behält sich vor auf Grund solcher Änderungen zusätzliche Kontrollen durchzuführen.</p>	<p><a href="https://www.bio-garantie.it/de/kontakt">https://www.bio-garantie.it/de/kontakt</a></p>

<p><b>Änderungen der Richtlinien</b></p> <p>Der Betrieb muss stets die Richtlinien erfüllen und gewährleisten, dass ein Produkt den Anforderungen entspricht.</p> <p>Die Bio Garantie informiert die Betriebe über Änderungen der Richtlinien und der damit verbundenen notwendigen Anpassungen.</p> <p>Die Bio Garantie entscheidet bei Änderung der Richtlinien über die Notwendigkeit der Änderung dieses Zertifizierungsprogramms und die Festsetzung der Frist, bis zu welcher die entsprechenden Anforderungen von den Betrieben umgesetzt werden müssen (falls dies nicht in den geänderten Richtlinien genannt ist).</p>	
<p><b>Bezugnahme auf dieses Programm</b></p> <p>Betriebe, die von der Bio Garantie zertifiziert werden und die die Zertifizierungsanforderungen erfüllen, dürfen auf das Zertifizierungsprogramm der Bio Garantie Bezug nehmen.</p>	